

Richtlinien

über die Erteilung einer Standerlaubnis für einen Marktstand auf einem der Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück

(Zulassungsrichtlinien)

1. Grundsätze

- 1.1. Die nachfolgenden Richtlinien regeln das Verfahren über die Erteilung von Standerlaubnissen für Standplätze auf den Wochenmärkten in der Stadt Osnabrück. Sie gelten für jeden Betrieb, für deren Zulassung zu einem der Wochenmärkte ein Antrag gestellt wird.
 - 1.1.1. Als Betrieb ist die Gesamtheit der Waren anzusehen, die von einem Beschicker auf einer zusammenhängenden Standfläche angeboten wird.
 - 1.1.2. Die einzelnen Betriebe werden unterschiedlichen Betriebsarten zugeordnet. Eine Betriebsart wird durch die Übereinstimmung oder Gleichartigkeit von Betrieben im Hinblick auf das Warenangebot definiert.
 - 1.1.3. Die Standerlaubnis für einen Betrieb gilt für ein Kalenderjahr.
- 1.2. Die nachfolgenden Richtlinien dienen dem Zweck der Gewährleistung der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Osnabrück mit Gütern des täglichen Bedarfs sowie der Herstellung einer größtmöglichen Attraktivität der Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück. Daher gelten die folgenden Grundsätze:
 - 1.2.1. Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Angebots auf den Wochenmärkten erlaubt sich die Stadt Osnabrück, die Gesamtfläche der zugelassenen Betriebe je Betriebsart gemessen an der Gesamtfläche des jeweiligen Wochenmarkts wie folgt zu begrenzen:
 - 1.2.1.1. Obst- und Gemüse: 30 bis 35 %
 - 1.2.1.2. Fleisch- und Wurstwaren: 7 bis 12 %
 - 1.2.1.3. Eier und Geflügel: 4 bis 9 %
 - 1.2.1.4. Fisch: 5 bis 10 %
 - 1.2.1.5. Käse: 7 bis 12 %
 - 1.2.1.6. Backwaren: 5 bis 10 %
 - 1.2.1.7. Feinkostspezialitäten: 3 bis 8 %
 - 1.2.1.8. sonstige Lebensmittel: 5 bis 10 %
 - 1.2.1.9. Pflanzen: 10 bis 15 %
 - 1.2.1.10. Imbissstände: 4 bis 9 %
 - 1.2.1.11. sonstige Verkaufsstände: 3 bis 8 %
 - 1.2.2. Die Stadt Osnabrück behält sich vor, aus sachlich gerechtfertigtem Grund von den in 1.2.1 festgelegten Maßstäben zur Ausgewogenheit der zugelassenen Betriebsarten abzuweichen.
 - 1.2.3. Zur Sicherung der Qualität des auf den Wochenmärkten vertretenen Angebots strebt die Stadt Osnabrück an, auf jedem Wochenmarkt in jedem Kalenderjahr insgesamt 5 % der jeweiligen Marktfläche an Neubewerber zu vergeben. Als Neubewerber gilt, wer nicht innerhalb der vergangenen fünf Jahre, gemessen ab dem in Rede stehenden Wochenmarkt, zu einem der Wochenmärkte zugelassen worden ist. Maßgeblich bei der

Beurteilung, ob ein Bewerber als Neubewerber gilt, ist eine Gesamtschau aus Warensortiment und Betriebsinhaber.

1.2.4. Die Regelung aus 1.2.3 gilt nicht, wenn nicht sichergestellt ist, dass durch die Vergabe von 5 % der Marktfläche eines jeden Wochenmarktes an Neubewerber nicht mindestens die gleiche Qualität erreicht wird, wie dies bei der Vergabe der Fläche an Altbewerber der Fall wäre.

1.2.5. Betriebe, die sich aufgrund ihrer Gestaltung und/oder des Warenangebots eines hohen Bekannt- und Beliebtheitsgrades erfreuen und damit entscheidend zum Gesamtbild des jeweiligen Wochenmarktes beitragen, können ungeachtet der Regelungen aus 1.2.3, 1.2.4 und 4. bevorzugt zu einem der Wochenmärkte zugelassen werden.

1.2.6. Die Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte in der Stadt Osnabrück in den vergangenen Jahren begründet keinen Rechtsanspruch auf die erneute Erteilung einer solchen Erlaubnis.

1.3. Über die Erteilung einer Standerlaubnis für einen Bewerber entscheidet ein Gremium, welches aus drei Bediensteten der Marktbehörde bestehen soll.

1.4. Über die Vergabe eines Marktausweises nach § 10 der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück entscheidet ebenfalls die Marktbehörde nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 5.

2. Antragsverfahren für die Erteilung einer Standerlaubnis

2.1. Der Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen Standplatz auf einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück kann jederzeit erfolgen. Er ist schriftlich oder per E-Mail an den Marktmeister zu stellen.

2.2. Ein Antrag auf Erteilung einer solchen Standerlaubnis ist für jeden Wochenmarkt und jeden Betrieb gesondert zu stellen.

2.3. Ein Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis soll die folgenden Angaben enthalten:

2.3.1. Vor- und Zunamen des Betriebsinhabers, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, und ergänzend Bezeichnung der juristischen Person sowie die Nummer des Handelsregistereintrages, sofern es sich um eine juristische Person handelt,

2.3.2. eine ständige Wohn- oder Postanschrift des Betriebsinhabers sowie eine gültige Telefonnummer,

2.3.3. eine E-Mail-Adresse,

2.3.4. eine Beschreibung des Betriebes hinsichtlich des Warenangebots,

2.3.5. Angaben über die Maße des Standes hinsichtlich

2.3.5.1. der überbauten Fläche in betriebsbereitem Zustand, einschließlich Überständen wie Verkaufsklappen, Markisen usw. sowie des ggf. zusätzlich benötigten Aufbaumaßes,

2.3.5.2. der Höhe über alles des Standes in betriebsbereitem Zustand einschließlich angebaute Fassadeanteile,

2.3.5.3. der Position des Zugangs zum Stand

2.3.6. Angaben über die benötigten Anschlusswerte für Kraft- und Lichtstrom in kW sowie

2.3.7. Angaben über die benötigten Anschlüsse an das Wasser- bzw. Abwassernetz.

2.4. Dem Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis sind beizufügen:

2.4.1. Sicherheits- und Qualitätsnachweise des Betriebes sowie Qualifizierungsnachweise des Personals sowie

2.4.2. ein detaillierter Grundriss des Standes.

2.5. Die in dem Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis gemachten Angaben sind mit Eingang der Bewerbung bei der Marktbehörde verbindlich. Die Marktbehörde kann nachträgliche Änderungen auf Antrag zulassen.

3. Ausschluss von Anbietern

Grundsätzlich ist jeder Anbieter, dessen Warenangebot dem Katalog aus § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung vom 21.06.1869 in der jeweils gültigen Fassung sowie aus der Verordnung über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung entspricht, zur Teilnahme an einem der Wochenmärkte der Stadt Osnabrück berechtigt. Die Stadt Osnabrück kann jedoch aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelnen Anbietern die Teilnahme an einem der Wochenmärkte verwehren. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

3.1. die verfügbare Marktfläche nicht für die Zulassung aller Antragsteller ausreicht,

3.2. ein Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte nach Bewerbungseingang wesentlich geändert wird,

3.3. ein Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte die in 2.3 aufgezählten notwendigen Inhalte eines Antrags nicht enthält,

3.4. einem Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte die in 2.4 geforderten Anlagen nicht beigefügt sind,

3.5. ein Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte unrichtige Angaben enthält,

3.6. ein Antrag auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte nach der in 2.1 genannten Frist eingeht, wobei der Eingangsstempel der Stadt Osnabrück bzw. das Eingangsdatum der E-Mail maßgeblich ist. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums eingehende Anträge können u. a. dann ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn:

3.6.1. der Betrieb hinsichtlich seines Warenangebots maßgeblich zur Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs oder zur Attraktivität des jeweiligen Wochenmarktes beiträgt,

3.6.2. Kapazitäten auf der jeweiligen Marktfläche vorhanden oder kurzfristig entstanden sind oder

3.6.3. es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eintretenden Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

4. Auswahlverfahren bei nicht ausreichend verfügbarer Marktfläche

- 4.1. Sollten mehr Anträge auf Erteilung einer Standerlaubnis für einen der Wochenmärkte eingehen, als an Marktfläche auf dem jeweiligen Wochenmarkt zur Verfügung steht, so ist zwischen den einzelnen Antragstellern innerhalb der jeweiligen Betriebsart gem. der Nummer 1.2.1 unter Ausübung fehlerfreien Ermessens auszuwählen. Dabei ist zuvorderst auf die optimale Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs durch eine Ausgewogenheit des Warenangebots abzustellen.
- 4.2. Das Gremium der Marktbehörde hat sich dabei insbesondere der nachstehenden Kriterien zu bedienen und anhand einer Gesamtschau eine Auswahl vorzunehmen:
 - 4.2.1. Zuverlässigkeit des Standbetreibers
 - 4.2.2. Nachhaltigkeit des Betriebes
 - 4.2.3. Nachhaltigkeit des Produktes
 - 4.2.4. Vielfalt/Einzigartigkeit/Besonderheit des Warensortiments
 - 4.2.5. Betriebssitz in der Region
- 4.3. Ist anhand der vorstehenden Beurteilungskriterien keine Auswahl möglich, so soll die Standerlaubnis demjenigen Antragsteller erteilt werden, der zum Zeitpunkt der Auswahl mit weniger Ständen auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück insgesamt vertreten ist.
- 4.4. Sollten die zur Wahl stehenden Antragsteller mit der gleichen Anzahl an Ständen oder gar nicht auf den Wochenmärkten der Stadt Osnabrück vertreten sein, so ist der Antragsteller zu bevorzugen, der sich häufiger erfolglos um eine Standerlaubnis beworben hat.
- 4.5. Sollten zwei oder mehr Antragsteller nach den Kriterien der Nummern 4.2 bis 4.4 gleich beurteilt werden, so entscheidet das Los über die Erteilung der Standerlaubnis.

5. Auswahlverfahren für die Vergabe von Marktausweisen

- 5.1. Über die Vergabe eines Marktausweises entscheidet die Marktbehörde zunächst unter den Gesichtspunkten der verfügbaren Fläche sowie der Dringlichkeit.
- 5.2. Sollte nach 5.1 keine Entscheidung über die Vergabe eines Marktausweises zu treffen sein, so entscheidet das Los.

6. Übergangsregelungen

Anträge für eine Standerlaubnis für die Wochenmärkte der Stadt Osnabrück für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 sind bis zum 31.10.2021 in der oben beschriebenen Art und Weise zu stellen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am _____ in Kraft.